

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 33/12 R

L 17 R 661/09 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 5 R 186/09 (SG Neuruppin)

.....,

Kläger und Revisionskläger,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg,
Bertha-von-Suttner-Straße 1, 15236 Frankfurt (Oder),

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. September 2012 durch den Richter G a s s e r als Vorsitzenden sowie den Richter K a l t e n s t e i n und die Richterin Dr. O p p e r m a n n beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 14. August 2012 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat mit einem von ihm selbst unterzeichneten, am 31.8.2012 beim BSG eingegangenen Schreiben vom 22.8.2012 gegen den ihm am selben Tage zugestellten Beschluss des LSG Berlin-Brandenburg vom 14.8.2012 "Revision" eingelegt.
- 2 Nach § 160 Abs 1 iVm § 153 Abs 4 S 3, § 158 S 3 SGG steht den Beteiligten gegen einen Beschluss des LSG die Revision an das BSG nur zu, wenn sie zugelassen worden ist, und zwar entweder schon durch das LSG oder nachträglich durch Beschluss des BSG aufgrund einer Nichtzulassungsbeschwerde (§ 160a SGG). Das LSG hat die Revision in seinem Beschluss ausdrücklich nicht zugelassen; ein die Revision zulassender Beschluss des BSG liegt nicht vor. Die Revision des Klägers ist daher nicht statthaft und muss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 169 S 2 und 3 SGG als unzulässig verworfen werden.
- 3 Selbst wenn zugunsten des Klägers unterstellt wird, dass er sein vorgenanntes Schreiben als das zutreffende Rechtsmittel der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision durch das LSG verstanden wissen will, wäre dieses Rechtsmittel ebenfalls unzulässig, weil es nicht formgerecht eingelegt worden ist. Der Kläger kann, worauf er im Schreiben des BSG vom 5.9.2012 hingewiesen worden ist, die Beschwerde wirksam nur durch zugelassene Prozessbevollmächtigte (zB einen Rechtsanwalt) einlegen lassen (§ 73 Abs 4 SGG).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.
- 5 Der vorliegende Beschluss steht (wegen der fehlenden Rechtsmittelbelehrung des Beschlusses des LSG) der Einlegung einer formgerechten Nichtzulassungsbeschwerde durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten innerhalb der Jahresfrist des § 66 Abs 2 SGG (hier: bis einschließlich 22.8.2013) nicht entgegen.

